

# RS Vwgh 2005/9/26 2004/04/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §56;

GewO 1994 §340 Abs1 idF 2002/I/111;

GewO 1994 §340 Abs4;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2004/04/0003 2004/04/0005 2004/04/0004

## Rechtssatz

Die Behörde hat (im Rahmen des § 340 Abs. 1 GewO 1994) den Anmelder nunmehr in das Gewerberegister einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem Gewerberegister von der Eintragung zu verständigen. Dem Auszug aus dem Gewerberegister kommt dabei keine Bescheidqualität zu (Hinweis Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur GewO2 (2003) Rz. 17 zu § 340). Durch Entfall des § 340 Abs. 4 GewO 1994 mit der Gewerberechtsnovelle 2002 fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift, die dem Auszug aus dem Gewerberegister Bescheidqualität verleihen würde.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004040002.X03

## Im RIS seit

25.11.2005

## Zuletzt aktualisiert am

29.11.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)